

Antrag

der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Barbara Höll, Herbert Behrens, Heidrun Bluhm, Ralph Lenkert, Jens Petermann, Richard Pitterle, Ingrid Remmers, Frank Tempel, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

Für eine immissions- und baurechtliche Privilegierung von Sportanlagen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Dem Breitensport kommt eine große gesellschaftliche Bedeutung zu. Aus diesem Grunde ist sicherzustellen, dass alle gesellschaftlichen Gruppen hinreichend Zugang zu Angeboten des Breitensports erhalten. Auch wenn die Verantwortung für die Förderung des Breitensports grundsätzlich bei den Ländern liegt und das Grundgesetz keine Staatszielbestimmung zugunsten des Sports enthält, steht die Bundesregierung aus gesamtstaatlicher Verantwortung für den Sport ebenso in der Pflicht, die Rahmenbedingungen für eine angemessene Entwicklung des Breitensports weiter zu optimieren.

Die eigentliche Trägerschaft des Breitensports übernehmen die etwa 90 000 Turn- und Sportvereine mit ihren rund 27 Millionen Mitgliedschaften. Die Sportvereine können ihre Aufgaben jedoch nur dann adäquat erfüllen, wenn in ausreichender Zahl Sportanlagen vorhanden und diese für die Bürger wohnortnah und damit gut zu erreichen sind. Die Nutzung derartiger Anlagen führt naturgemäß auch zur Entstehung gewisser Lärmimmissionen. Gerade in dicht bewohnten Gebieten ist daher stets sicherzustellen, dass die Belange der Sporttreibenden und die Belange der Anwohnerinnen und Anwohner zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Anwohner sollen selbstverständlich durch diesen Antrag gegenüber Immissionen von Sportanlagen nicht schutzlos gestellt werden. Gleichwohl sind die durch Aktivitäten in Sportanlagen entstehenden Immissionen rechtlich nicht mit den Immissionen gleichzusetzen, die durch Gewerbe- oder Verkehrslärm hervorgerufen werden. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine Ausdrucksform und Begleiterscheinung sozialen Verhaltens. Sportanlagen sollten daher nicht in erster Linie als regelungsbedürftige Störungen, sondern als Bereicherung des sozialen und kulturellen Lebens angesehen werden.

Die Sportvereine nutzen rund 127 000 Sportstätten, die zu 66 Prozent durch die Kommunen, zu 32 Prozent durch die Länder und zu 1,6 Prozent durch den Bund gefördert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sportliche Anlagen immissions- und baurechtlich privilegiert.

In dem Gesetz soll insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. § 3 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird dahingehend ergänzt, dass der von Sportanlagen ausgehende Lärm in der Regel keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne dieses Gesetzes darstellt.
2. Die Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete in § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) sollen den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete in § 2 Absatz 2 Nummer 3 18. BImSchV angeglichen werden.

Ziel ist die Erhöhung der Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete auf 55 dB(A) tagsüber außerhalb der Ruhezeiten, 50 dB(A) tagsüber innerhalb der Ruhezeiten und 40 dB(A) nachts.

3. Die in § 2 Absatz 5 Nummer 3 18. BImSchV festgelegten Ruhezeiten für Sonn- und Feiertage sollen aufgehoben werden.

Ziel ist die Einführung tageseinheitlicher Immissionsrichtwerte an Sonn- und Feiertagen. Die an Sonn- und Feiertagen tagsüber durchgängigen Immissionsrichtwerte lägen dann für Gewerbegebiete bei 65 dB(A), für Kern-, Dorf- und Mischgebiete bei 60 dB(A), für allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete sowie reine Wohngebiete bei 55 dB(A) und für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten bei 45 dB(A).

4. § 3 18. BImSchV ist dahingehend zu ergänzen, dass die zuständige Behörde bei der Auferlegung von Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 2 Absatz 1 18. BImSchV die Möglichkeit erhält, dem Betreiber der Sportanlage eine Übergangsfrist zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu gewähren. Als Orientierung könnte hierbei die Regelung des § 5 Absatz 6 18. BImSchV dienen, die vorsieht, dass Sportanlagen in den neuen Bundesländern bestimmte immissionsrechtliche Anforderungen erst nach einer bestimmten Übergangsfrist erfüllen müssen. Als Übergangsfrist sollte grundsätzlich der Zeitraum bis zum 1. Januar 2020 gelten. In begründeten Ausnahmefällen soll auch eine Verlängerung bis zum 1. Januar 2022 möglich sein.
5. Die §§ 2 und 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sollen dahingehend verändert werden, dass Anlagen, die sportlichen Zwecken dienen, als in der Regel (und nicht nur in Ausnahmefällen) zulässig kategorisiert werden.

Berlin, den 18. Mai 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Der in Deutschland organisierte Sport erbringt für die Gesellschaft unverzichtbare Leistungen.

Umwelteinwirkungen, insbesondere Geräusche, welche unvermeidbar bei sportlichen Aktivitäten des Kinder-, Jugend- und Breitensports entstehen, entstehen im Interesse der Allgemeinheit. Diese Umwelteinwirkungen sollen in der Regel nicht dazu führen, dass die sie verursachenden sportlichen Aktivitäten verhindert werden.

Auf Landesebene kommt das Bewusstsein für die hohe gesellschaftliche Bedeutung des Sports bereits dadurch zum Ausdruck, dass der Sport in 14 von 16 Landesverfassungen als Staatszielbestimmung bzw. Förderungsversprechen (Artikel 3c Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Artikel 140 Absatz 3 der Bayerischen Verfassung, Artikel 32 der Verfassung von Berlin, Artikel 35 der Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 62a der Verfassung des Landes Hessen, Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung, Artikel 18 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Artikel 40 Absatz 4 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Artikel 34a der Verfassung des Saarlandes, Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen, Artikel 36 Absatz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, Artikel 9 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) enthalten ist. Derartige Staatszielbestimmungen begründen zwar keine subjektiven Rechte, sie sind jedoch in eine wertende Güterabwägung bei der juristischen Prüfung des Einzelfalls einzubeziehen.

Der mit diesen Staatszielbestimmungen bezweckte Schutz des Sports findet sich derzeit auf einfachgesetzlicher und auf Verordnungsebene nur sehr begrenzt wieder.

Eine klarstellende Ergänzung von § 3 Absatz 1 BImSchG als zentraler Norm dieses Gesetzes soll dazu führen, dass bei zukünftigen juristischen Abwägungsprozessen in allen denkbaren Konstellationen (zu denken wäre hierbei auch an nachbarrechtliche Streitigkeiten vor den Zivilgerichten) § 3 Absatz 1 BImSchG als Argument für die gesetzliche Privilegierung des Sportes und der sportlichen Anlagen herangezogen werden kann. In letzter Zeit haben nachbarrechtliche Verfahren gegen den Betrieb sportlicher Anlagen stark zugenommen und häufig zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit von Sportanlagen geführt. Ein bekanntes Beispiel hierfür bildet die Anlage an der Kreuzberger Körtestraße in Berlin. Hier hat eine Nachbarin gerichtlich erwirkt, dass Trillerpfeifen verboten sind, dass das Flutlicht ab 21 Uhr abgeschaltet werden muss und dass Sonntags ab 15 Uhr kein Spielbetrieb mehr stattfinden darf. Da in unmittelbarer Nähe der Anlage hochwertige Eigentumswohnungen entstehen sollen, ist zu befürchten, dass der Sportbetrieb in Zukunft sogar noch weiter eingeschränkt wird. Der Deutsche Sportbund fordert in seinen umweltpolitischen Grundsätzen in diesem Zusammenhang, dass vorhandene Sportanlagen in ihrem Bestand gesichert werden und über angemessene Entwicklungsmöglichkeiten verfügen müssen.

Baurechtlich wird die Zulässigkeit von Sportanlagen durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt. Hiernach ist die Errichtung von Sportanlagen zwar grundsätzlich zulässig, es gelten jedoch Ausnahmen für reine Wohngebiete § 3 Nummer 2 BauNVO und Kleinsiedlungsgebiete § 2 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO, wonach Sportanlagen nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Hier ließe sich eine Privilegierung von Sportstätten dadurch erreichen, dass Sportstätten unter die jeweiligen Absätze 2 der §§ 2 und 3 BauNVO gefasst werden. Gegebenenfalls könnte hier zu Klarstellungszwecken eingefügt werden, dass Sportanlagen im Einzelfall unzulässig sein können.

Zwar sind Errichtung und Betrieb von Sportanlagen immissionsrechtlich grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig (im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG), sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV). Hiernach haben die Betreiber von Sportanlagen die Einhaltung bestimmter Immissionsrichtwerte sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann dem Betreiber der Sportanlage durch die zuständige Behörde u. a. auferlegt werden, technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen zu treffen (§ 3 Nummer 2 18. BImSchV). Um zu erreichen, dass

Auflagen zur Vermeidung von Lärmimmissionen, etwa die Auflage eine Lärmschutzmauer zu errichten, nicht ohne Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Sportanlagenbetreibers oder des die Sportanlage nutzenden Vereins erteilt werden, soll die zuständige Behörde die Möglichkeit erhalten, den Betreibern Übergangsfristen für die Einhaltung ihrer Pflichten aus § 2 18. BImSchV einzuräumen. Die 18. BImSchV enthält bereits eine vergleichbare Regelung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet, die eine Übergangsfrist von zehn Jahren vorsieht (§ 5 Absatz 6 18. BImSchV).